

## **Bericht**

### **des Vorstands der Advanced Medien AG**

#### **zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss**

Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 3** (Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von € 4.639.750,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshundertneununddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) sowie Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sowie Satzungsänderung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG) folgenden

#### **Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts:**

##### **1.1 Gegenwärtig genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in der Hauptversammlung am 11. November 2005 die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals unter Neufassung von § 5 der Satzung der Gesellschaft vor. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 5 ein genehmigtes Kapital vor, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 18. Mai 2009 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.639.750,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshundertneununddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) durch Ausgabe von bis zu € 4.639.750 (in Worten: vier Millionen sechshundertneununddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden und wird bis zum Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals auch kein Gebrauch gemacht.

##### **1.2 Neues Genehmigtes Kapital, Bezugsrechtsausschluss und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft**

Mit der beantragten Ermächtigung zu der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals wird dem Vorstand auch für die nächsten 5 Jahre ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik eingeräumt.

Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes schnell zu nutzen. Daneben soll der Vorstand weiterhin in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Es soll ein neues Genehmigtes Kapital in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nahezu maximal möglichen Höhe geschaffen werden. Die durch Ausübung des Genehmigten Kapitals entstehenden neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise für bestimmte Fälle auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die unter Punkt 3 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschlussfassung enthält die Ermächtigung an den Vorstand, das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

#### 1.2.1 Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Vor Eintragung der Kapitalerhöhung kann einem Aktionär eine Aktienzahl zustehen, die ein glattes Bezugsverhältnis bei Durchführung der Barkapitalerhöhung nicht erlaubt. Infolge der Barkapitalerhöhung und bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen wird sich das Grundkapital weiter in einer Weise entwickeln, die glatte Bezugsverhältnisse nicht in jedem Fall zulässt. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

#### 1.2.2 Bezugsrechtsausschluss für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen soll den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und

Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell die genannten Gegenstände gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Ein solcher Erwerb würde zudem die Liquidität der Gesellschaft schonen. Es kommt hierbei zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Bei der Gewährung eines Bezugsrechts wäre der mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien verbundene Vorteil für die Gesellschaft und deren vorhandene Aktionäre jedoch nicht erreichbar. Der Vorstand verpflichtet sich, jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen soll. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb im Rahmen der Ermächtigung erfolgt und im Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Advanced Medien AG folgt.

- 1.2.3 Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet

Die weitere Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung, die bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, findet ihre gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 186 Abs. 3 AktG. Die Ermächtigung nimmt für den Fall einer bereits bestehenden Börsennotierung den Wortlaut des Gesetzes auf und wiederholt ihn. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung kann ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft erreicht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine derartige Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss vielfach zu einem größeren Mittelzufluss bei einer Gesellschaft führt als eine entsprechende Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Eine solche Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt hierbei zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Aktionäre, die eine Verwässerung ihres Stimmrechtsanteils und ihrer Beteiligungsquote befürchten, können diese dadurch vermeiden, dass sie über die Börse eine entsprechende Anzahl von Aktien hinzuerwerben. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann

ausschließen, wenn sich die Maßnahme im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat gegebenenfalls seine Zustimmung erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Maßnahme folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten berichten.

Die Gesellschaft hat am 11. März 2005 einen Vertrag geschlossen, mit dem sie sich verpflichtet hat, sich mit 25,1% an der Telcast Media Group GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München, HRB 96915, (nachfolgend auch „Telcast“) zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zwischenzeitlich in diesem Umfang an der Telcast Media Group GmbH beteiligt. Nach Erwerb der Sperrminorität hat die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern von Telcast (im folgenden auch „Altgesellschafter“) über den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an Telcast verhandelt. Nachdem die Verhandlungen nicht vereinbarungsgemäß zum 15. August 2005 zum Abschluss gekommen waren, hat die Gesellschaft das ihr vertraglich zustehende Optionsrecht („Call-Option“) auf Erwerb von weiteren 25,9% der Geschäftsanteile an Telcast ausgeübt. Für die Aufstockung ist ein Kaufpreis von € 5 Mio. vereinbart. Die Altgesellschafter vertreten die Auffassung, dass die Voraussetzungen der Ausübung des Optionsrechts nicht vorliegen und haben daher unmittelbar nach Ausübung der Option den Rücktritt gemäß Beteiligungsvertrag erklärt. Die Gesellschaft sieht keine Anhaltspunkte für die Ausübung des Rücktrittsrechts und strebt weiterhin die Umsetzung der vereinbarten vertraglichen Rechte zur mehrheitlichen Übernahme an.

Die Altgesellschafter haben am 21. September 2005 das ihnen vertraglich zustehende Recht auf Abnahme ihrer restlichen Geschäftsanteile („Put-Option“) gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft innerhalb der hierfür vorgesehenen 21-Tage-Frist vorsorglich ausgeübt. Sofern das Rücktrittsrecht von den Altgesellschaftern nicht wirksam ausgeübt wurde oder der Vertrag aus sonstigen Gründen unwirksam wäre, ist die Gesellschaft zur Gewährung von Aktien an die Altgesellschafter gegen Übertragung der Geschäftsanteile an der Telcast verpflichtet. Die Anzahl der durch die Advanced Medien AG zur Bedienung der Ansprüche der Altgesellschafter zu gewährenden Aktien steht noch nicht fest. Die Anzahl wird maßgeblich vom Kurswert der Aktien der Gesellschaft bestimmt. Vereinbart wurde jedoch bereits der Wert der von der Erwerbsverpflichtung der Gesellschaft umfassten Geschäftsanteile der Altgesellschafter. Diese sollen so bewertet werden, dass sämtliche betroffenen Geschäftsanteile (49% der Geschäftsanteile an Telcast) einem Wert von € 9,8 Mio. entsprechen. Bei einer Übertragung sämtlicher betroffener Geschäftsanteile muss die Gesellschaft somit Aktien im Wert von € 9,8 Mio. gewähren. Der Wert der Aktien an der Gesellschaft wird hierbei aus dem durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Monate vor Ausübung des Erwerbsverlangens durch die Altgesellschafter ermittelt. Dieser Durchschnittskurs wurde vereinbart, um über eine

breitere Bewertungsbasis, die unabhängig von kurzfristigen, eventuell spekulativ bedingten Kursausschlägen ist, zu verfügen.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Vorstandsberichts ist wegen der nicht geklärten rechtlichen Frage, ob der Beteiligungsvertrag aufgrund wirksamen Rücktritts der Altgesellschafter rückabgewickelt wird oder die Put-Option durch die Altgesellschafter wirksam ausgeübt wurde, völlig offen, ob das in der Hauptversammlung vom 11. November 2005 zu schaffende Genehmigte Kapital zur Bedienung von Optionsrechten der Altgesellschafter verwendet werden soll. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals folgenden Hauptversammlung einen eingehenden Bericht über die Verwendung des Genehmigten Kapitals geben.

München, den 20. September 2005

Otto Dauer  
Vorstand